



Stand: April 2022

Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Ausgangssituation der Grundschule Großburgwedel
3. Schulreinigung
4. Hygiene in Unterrichtsräumen
5. Hygiene in der Turnhalle / Schwimmhalle
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Trinkwasserhygiene
8. Erste Hilfe
9. Umgang mit Infektionskrankheiten
10. Lebensmittelhygiene



1. Vorbemerkung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten – auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten – zu sichern.

Übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihrer Weiterverbreitung zu verhindern ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 36 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Gemäß § 36 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Mit dem Hygieneplan der Grundschule Großburgwedel wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken an dieser Schule zu minimieren. Dieser ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung. Er muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden bei Tätigkeitsaufnahme und dann mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen auf der Grundlage dieses Hygieneplans unterwiesen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Zudem ist der Hygieneplan jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens einmal jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

2. Ausgangssituation der Grundschule Großburgwedel

Die Grundschule besteht aus einem Gebäudetrakt, zwei Turnhallen und einer Schulbücherei, die sich als zusätzliches Gebäude auf dem Schulhof befindet.

Im Schulgebäude befinden sich die Verwaltung (Sekretariat, Büro Rektor, Büro Konrektorin), das Lehrerzimmer inkl. Küchenzeile, die Personaltoilette, 14



Klassenräume, die Lehrküche, das Büro der Beratungslehrkraft, der Musikraum, der Werkraum, die Pausenhalle, Lehrerbücherei, der Konferenzraum, ein Unterrichtsraum der Förderschullehrkräfte, ein Sammlungsraum von Unterrichtsmaterialien und für Kopierer und drei kleine Räume zur Aufbewahrung von Putz- und Hygienemitteln. Außerdem gibt es hier vier Schüler Toiletten.

Im Anbau an das alte Schulgebäude befindet sich das Gebäude des Städtischen Hortes.

Zwei separate Turnhallen haben jeweils zwei Umkleidekabinen inkl. Duschen, Toiletten, Räume für Turngeräte, einen Sammlungsraum für Großturngeräte und Lehrerkabinen mit Waschbecken, WC und Dusche. Ein Raum für Putz- und Hygienemittel ist in diesen Gebäuden zudem vorhanden.

Alle Klassen- sowie Fachräume werden montags bis freitags täglich benutzt. Die Turnhalle wird täglich nachmittags ab 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr und am Wochenende von den örtlichen Vereinen genutzt.

Sollte es während der Schul- und Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist dem Sekretariat über ein Formblatt zu melden. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

3. Schulreinigung

3.0. Außenreinigung

Die Reinigung des Schulgeländes obliegt dem Hausmeister. Er säubert bei Bedarf verunreinigte Stellen auf dem Schulhof und fordert bei groben Verschmutzungen Unterstützung vom Bauhof der Stadt Burgwedel an.

Die außenliegenden Müll-Auffangbehälter werden zwei Mal die Woche vom Hausmeister geleert, bei Bedarf auch öfter.

3.1. Müllabfuhr

Der Abfall der Grundschule Großburgwedel wird an einem vom Schulhof abgetrennten Platz in denen von der Region Hannover vorgesehenen Behältnissen gelagert. Einmal die Woche werden der Restmüllcontainer und der Papiermüll durch die Müllabfuhr geleert.

Für die Bereitstellung der Tonnen zur Abfuhr ist der Hausmeister zuständig.



3.2. Täglicher Reinigungsplan: Leistungsbeschreibung (Allgemeine Reinigung)

Der tägliche Reinigungsplan wird bei Bedarf verändert.

Das Original ist bei der Reinigungsfirma einzusehen und wird ständig aktualisiert.

3.3. Grundreinigung

Der Plan zur Grundreinigung wird bei Bedarf verändert.

Das Original ist bei der Reinigungsfirma einzusehen und wird ständig aktualisiert.

4. Hygiene in Unterrichtsräumen

4.0. Ausstattung der Unterrichtsräume

Die Klassen- und Fachräume sind nach allgemeinem Standard ausgestattet. Individuell haben die Lehrkräfte zusätzliches Mobiliar für ihren Klassenraum besorgt, um Differenzierung auch räumlich zu ermöglichen. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Möbel abwaschbar sind.

In jedem Klassenraum sind zur Reinigung und Beseitigung von Verschmutzungen Besen und Handfeger vorhanden. Die Lehrkräfte achten auf den Zustand des Raumes und veranlassen nach Bedarf eine zusätzliche Reinigung (durch Eigenleistung oder Reinigungskräfte). Behälter für Restmüll und Altpapier sind in allen Klassen vorhanden und werden bei Bedarf zwischengeleert.

Zudem befinden sich im Personal-WC folgende Hygienematerialien, unzugänglich für die Schüler: 1 Rolle Haushaltspapier, 5 Einmal-Wischtücher, 5 kleine Müllbeutel, 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel, 5 Paar Einmal-Schutzhandschuhe (groß). Dieses dient in bestimmten Situationen, z.B. Erbrechen im Klassenraum, dem angemessenen Umgang damit. Dieses Material muss den Lehrkräften jederzeit zugänglich sein, sowie regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit überprüft bzw. ergänzt werden.

4.1. Lufthygiene

Mindestens nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung / Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Für die Lüftung sind die



unterrichtenden Lehrkräfte zuständig. In jedem Klassenraum unterstützt eine CO₂-Ampel die Erinnerung an das regelmäßige Lüften.

Schimmelbefall ist umgehend der Schulleitung zu melden.

Die Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zu vermeiden.

4.2. Reinigung

Die Reinigung des Mobiliars und der Räumlichkeiten ist der Leistungsbeschreibung (tägliche Reinigung sowie Grundreinigung) zu entnehmen, s. Punkt 3.

Die tägliche Reinigung wird montags bis freitags im Anschluss an den Unterricht vom Reinigungspersonal unter Aufsicht des Hausmeisters durchgeführt. Die Klassenräume werden montags, mittwochs und freitags gereinigt. Die Grundreinigung findet einmal im Jahr statt.

(Schulgebäude > Sommerferien, Sporthallen > Osterferien)

4.3. Handhygiene

In jedem Unterrichtsraum sind ein Waschbecken mit fließendem kaltem Wasser sowie Einmalhandtücher und Abwurfbehälter für Handtücher vorhanden. Zusätzlich sollte Flüssigseife bereitgestellt werden, um grobe Verschmutzungen zu beseitigen.

Da das Waschen der Hände mit die wichtigste Maßnahme zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ist, sind die Schüler dazu angehalten, die Händereinigung durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen und Niesen
- nach Tierkontakt

Gründliche Händehygiene (Händewaschen mit Seife 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Dies wird regelmäßig von der Klassenlehrkraft mit den Schülern besprochen.



Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten.

Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektiver Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt, z.B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen, und ggf. die Durchführung einer Händedesinfektion durch das Personal neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Der Schulleiter und der Hausmeister beauftragen in diesem Fall die Reinigungskräfte und die Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte.

4.4. Abfallentsorgung

Die Abfallbehälter werden in allen Klassen- und Fachräumen täglich von den Reinigungskräften entleert. Diese sind in zwei Rubriken aufgeteilt, so dass die Schüler zu umweltbewussten Umgang mit Müll angeleitet werden: Papiermüll und Restmüll.

4.5. Kleider- und Schuhablage

Die Kleiderablage für die Oberbekleidung befindet sich in den Klassenräumen, bzw. in separaten Garderobenräumen.

Da an der Grundschule Großburgwedel u.a. aus hygienischen Gründen das Tragen von Hausschuhen mit fester Sohle Pflicht ist, stehen den Schülern in den Klassenräumen (bzw. in der Garderobe) Schuhregale zur Aufbewahrung der Straßenschuhe zur Verfügung.

4.6. Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist wegen Rutschgefahr darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben.

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

5. Hygiene in der Turnhalle / Schwimmhalle

Da alle Schulklassen zwei Stunden wöchentlich Sportunterricht haben und die Turnhalle auch außerhalb der Schulzeit für sportliche Aktivitäten genutzt wird, muss



der Hallenboden täglich gereinigt werden. Im Sinne einer wirksamen Fußpilzprophylaxe soll die Halle mit Turnschuhen, nur in Ausnahmefällen barfuß betreten werden. Für die sanitären Anlagen gelten dieselben hygienischen Maßnahmen wie für alle anderen Toiletten auch.

Für den Schwimmunterricht nutzen wir ein in der Umgebung liegendes Hallen- bzw. Freibad. Für die Hygienemaßnahmen, die die Reinigung des Schwimmbades betreffen, ist der Träger zuständig. Doch werden die Schüler auf folgende hygienische Verhaltensregeln aufmerksam gemacht und deren Einhaltung kontrolliert:

- Vor dem Betreten des Bades erfolgt ein gründliches Duschen ohne Bekleidung.
- Nach dem Schwimmunterricht wird wieder gründlich und ohne Bekleidung geduscht.
- Gründliches Abtrocknen ist wichtig, dabei soll auch auf die Zehenzwischenräume aufgrund der Gefahr von Pilzinfektionen geachtet werden.
- Barfußgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Schüler mit Warzen oder anderen infizierten Hautveränderungen dürfen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.
- Schüler, die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf diese Krankheit besteht, dürfen nur unter bestimmten Auflagen des Gesundheitsamtes das Schwimmbad betreten.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Die durchzuführenden Reinigungen der Sanitärbereiche sind den Leistungsverzeichnissen zu entnehmen. Bei Bedarf finden zusätzliche Reinigungen statt.

7. Trinkwasserhygiene

Das Trinkwasser der Grundschule Großburgwedel wird ständig vom Hausmeister kontrolliert. Dazu lässt der Hausmeister spätestens nach den großen Ferien jegliche Wasserhähne aller zur Schule gehörenden Gebäude längere Zeit durchlaufen (s.



Trinkwasser Spülplan, einzusehen beim Hausmeister). Damit soll die Keimbildung im Wasser durch längeres Stehen im Leitungssystem verhindert werden.

Eine chemische Qualitätsprüfung findet seitens der Stadt Burgwedel statt.

Zudem wird durch eine regelmäßige Sichtkontrolle der Schule durch den Hausmeister der technische Zustand der Sanitäranlagen sowie deren Zuleitungen überprüft.

8. Erste Hilfe

Lehrerinnen und andere Mitarbeiter der Schule leisten bei Unfällen und Verletzungen Erste Hilfe. Zur Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse soll alle drei Jahre die Teilnahme am Lehrgang *Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Schule)* erfolgen.

8.0. Erste-Hilfe-Ausstattung

Im Sekretariat unserer Schule befindet sich ein Sofa. Hier sind im Notfall Kinder unter Aufsicht von Erwachsenen, z.B. der Schulsekretärin. Verbandsmaterial befindet sich bei der Sekretärin. Die tragbaren Erste-Hilfe-Boxen für Ausflüge und Wanderungen werden in einem Fach im Lehrerzimmer aufbewahrt. In der Schulküche, im Spielehaus und in den Turnhallen befinden sich Verbandskästen mit einfacher Ausstattung zur Versorgung von kleinen Verletzungen. Allen Nutzern der Turnhallen steht ein Notfalltelefon zur Verfügung. Kühl-Gelkompressen liegen im Kühlschrank des Sekretariats sowie in den Kühlschränken im Lehrerzimmer und den Turnhallen.

8.1. Umgang mit verbrauchtem Material

Immer wenn Erste-Hilfe-Material im Rahmen der Hilfeleistung durch Lehrkräfte benutzt wurde, wird es auf dem Formblatt „Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistung“ von demjenigen Mitarbeiter der Schule vermerkt, der die Erste Hilfe leistet, festgehalten und in einem Ordner im Sekretariat aufbewahrt.

Verbrauchte Materialien müssen zeitnah ersetzt werden. Es werden daher regelmäßig Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Boxen und der Verbandskästen durchgeführt. Auch das Ablaufdatum aller Materialien und des Handdesinfektionsmittels ist zu überprüfen, damit diese Materialien ersetzt werden können.



8.2. Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Versorgung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren. Blutende Wunden dürfen nicht mit Leitungswasser gereinigt werden.

8.3. Behandlung von kontaminierten Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmitteln getränkten Tuch zu reinigen, s. Punkt 4.0.: Ausstattung der Unterrichtsräume.

8.4. Notrufnummern

Polizei	Tel.: 110
Feuerwehr	Tel.: 112
Polizei Burgwedel	Tel.: 05139-9910
Giftnotruf	Tel.: 0551-19240

9. Umgang mit Infektionskrankheiten

9.0. Belehrung

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiter werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren zu jedem Schuljahresbeginn über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

Auch die Erziehungsberechtigten unserer Schüler müssen über die Forderungen des § 34 IfSG durch die Schulleitung belehrt werden. In der Regel geschieht dies durch ein Schreiben, das sie bei Schuleintritt ihres Kindes erhalten und über dessen Kenntnisnahme sie eine schriftliche Bestätigung vorzulegen haben. Dies gilt auch dann, wenn die Belehrung bereits an einer anderen Schule stattgefunden hat.

9.1. Verhalten bei Ansteckungsgefahr

Lehrkräfte und Mitarbeiter sind im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalls, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung eines Angehörigen gemäß § 34 IfSG verpflichtet, dies der



Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsgefahr keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist auch verankert, bei welchen Infektionen Kinder und Jugendliche auch im Verdachtsfall die Schule nicht besuchen dürfen.

Der Schulleitung obliegt die Pflicht eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen, wenn

- Beschäftigte oder Erziehungsberechtigte der Schüler der Schulleitung das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhalts gemäß § 34 Absatz 1-3 IfSG (Infektionskrankheit, Verlausion, Ausscheidung bestimmter Erreger) melden.
- Beschäftigte oder Erziehungsberechtigte der Schüler zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden, als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei bzw. nach einer Schulveranstaltung)
- zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten.

Das Gesundheitsamt bespricht dann weitere Schritte mit der Schule und kann zum Beispiel veranlassen, dass Untersuchungen durchgeführt werden.

Falls ein Krankheits- oder Verdachtsfall einer Infektion nach § 34 Abs. 1-3 IfSG vorliegt, müssen die Lehrkräfte der Klasse und ggf. die Sorgeberechtigten informiert werden. Die Entscheidung einer geeigneten Form der Bekanntmachung obliegt der Schule, jedoch sollte sie anonym erfolgen.

9.2. Wiedenzulassung

Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- oder Betreuungstätigkeit bzw. der Teilnahme am Unterricht ist gegeben, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes Attest des behandelten Arztes bewährt. Im Fall einer Verlausion ist dies jedoch nicht zwingend notwendig.

10. Lebensmittelhygiene

10.0. Allgemeines



Unsere Schule verfügt über eine Schulküche, eine kleine Küchenzeile im Lehrerzimmer und in der Aula. Zur Nutzung beider gelten allgemeine Hygieneregeln:

- Auf den Gesundheitszustand der beteiligten Personen achten.
- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie anderweitig erkrankte Personen Lebensmittel weder herstellen noch austeilen.
- Nur gut gereinigte Geräte und Arbeitsflächen und sauberes Geschirr verwenden.
- Auf die Herkunft der Lebensmittel achten.
- Leicht verderbliche Lebensmittel nur in frischem Zustand verwenden.
- Wenn Speisen selbst hergestellt werden, auf häufiges Händewaschen achten.
- Nach dem Gang zur Toilette immer Hände waschen und Kinder darauf hinweisen.
- Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.
- Lebensmittel und / oder frisch zubereitete Speisen werden nur kurzfristig im Kühlschrank aufbewahrt.

10.1. Schulküche und Küchenzeile der Aula

Die Schulküche wird ausschließlich nur für schulische Zwecke genutzt. Deshalb obliegt die gründliche Reinigung der Arbeitsflächen und der benutzten Geräte allen Personen, die in der Küche kochen, backen oder basteln.

In der Schulküche gibt es vier Küchenzeilen mit je einem elektrischen Herd und je einem Spülbecken. In den Schränken befinden sich verschiedene Töpfe, Geschirr und Besteck. Wenn Lebensmittel verarbeitet werden, werden sie stets frisch mitgebracht. Verschmutztes Geschirr wird in den Spülen von Hand abgewaschen. Spülmittel, Bürsten und Handtücher sind vorhanden. Die Handtücher werden nach Benutzung gewechselt und regelmäßig in der Waschmaschine gereinigt.

Die Küchenzeile der Pausenhalle wird folgendermaßen genutzt:

Einmal in der Woche bereiten Eltern des Fördervereins ein „Gesundes Frühstück“ vor, das dann in der Pause von diesen Eltern an die Schüler verkauft wird. Personen, die in dieser Weise mit Lebensmitteln umgehen, sollten einmal jährlich an einer



Schulung zum Thema Lebensmittelhygiene zur Belehrung nach IfSG durch das Gesundheitsamt teilnehmen. Ansonsten gelten die o.g. allgemeinen Hygienevorschriften. Der Kühlschrank wird nur kurzfristig zur Aufbewahrung von Milchtüten, Getränken und Frühstücksbedarf genutzt.

Außerdem wird die Küche in unregelmäßigen Abständen von den einzelnen Klassen genutzt (z.B. zum Plätzchenbacken in der Weihnachtszeit). Auch hier müssen die Lehrkräfte auf die Hygienevorschriften achten und die Schüler darauf hinweisen.

Alle bei der Zubereitung von Speisen genutzten Flächen und Geräte werden im Anschluss gereinigt und getrocknet. Wenn eine Schulklasse in der Küche tätig war, achtet die Lehrkraft auf die gründliche Reinigung.

Der Fußboden der Küche wird im Rahmen der täglichen Reinigung von den Reinigungskräften feucht gewischt, s. Anlage 1 „Leistungsverzeichnis (Allgemeine Reinigung & Grundreinigung für das Schulgebäude)“.

10.2. Küchenzeile im Lehrerzimmer

Im Lehrerzimmer befindet sich eine kleine Küchenzeile mit Spülbecken und Geschirrspüler, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Mikrowelle, Heißwasserkocher und Schränken mit Geschirr und Besteck. Meist wird sie zum Kochen von Kaffee oder Tee genutzt. Beides wird in einem Schrank zusammen mit Zucker aufbewahrt. Weitere Lebensmittel sind nur kurzfristig in der Küchenzeile vorhanden. Auch der Kühlschrank dient nicht der Vorratshaltung.

Selbstverständlich halten sich alle Lehrkräfte und Mitarbeiter an die allgemeinen Hygienevorschriften.

10.3. Veranstaltungen

Da es an unserer Schule üblich ist, dass Kinder an ihren Geburtstagen oder Eltern bei Schul- und Klassenfesten etwas zu essen mitbringen, was zu Hause hergestellt wurde, müssen die Eltern informiert sein, was sie bei derartigen Veranstaltungen zum Thema Lebensmittelhygiene beachten müssen. Die folgenden Punkte sind daher in einem Elternschreiben zusammengefasst festgehalten worden und werden den Eltern bei Schuleintritt ihres Kindes übergeben. Ansonsten findet ein mündlicher Hinweis im Rahmen der ersten Elternabende eines Schuljahres zur Erinnerung statt.



- Folgende Speisen sind zu meiden: frisches Hackfleisch, ungebrühte Bratwürste, roher Fisch oder rohes Fleisch (z.B. in Salaten), Speisen, die rohe Eier enthalten (z.B. Tiramisu, Eischnee, frische Majonäse), Cremespeisen oder Puddings, die ohne Kochen hergestellt wurden.
- Kuchen müssen vollständig durchgebacken sein.
- Die Anlieferung der Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Personen, die mit der Herstellung oder Verteilung von Lebensmitteln betraut sind, dürfen keine Infektionskrankheiten und Hautverletzungen bzw. -entzündungen haben.
- Personen, die mit der Herstellung oder Verteilung von Speisen während eines Festes betraut sind, sollten keine anderen Aufgaben wahrnehmen (z.B. Kassieren oder Kinderbetreuung).
- Übrig gebliebene Lebensmittel müssen am gleichen Tag entsorgt werden.

Auch hier gelten die allgemeinen Hygienevorschriften.

Nils Thönnessen
Schulleiter GS Großburgwedel